

### Verordnung

### des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet "Glaswiesen und Glaswald" vom 24. Mai 1989

Aufgrund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBI. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

# § 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Alpirsbach, Landkreis Freudenstadt, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Glaswiesen und Glaswald".

# § 2 Schutzgegenstand

- 1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 56,9 ha. Es wird im wesentlichen begrenzt im Norden vom Waldweg Flst.Nr. 886/4, im Westen von den Waldwegen Flst.Nr. 886/4 und 912/3 sowie der Verlängerung der Reinerzauer Steige (Flst.Nr. 10), im Süden von der Grenze zwischen den Grundstücken Flst.Nrn. 886 und 909 sowie von den Waldwegen Flst.Nrn. 468 und 886/1, im Osten von Waldweg Flst.Nr. 886/1.
  - Es umfasst auf der Gemarkung Alpirsbach der Stadt Alpirsbach die Grundstücke Flst.Nr. 12 (Alpirsbächle), 886 (teilw.), 886/1 (teilw.), 886/5 (teilw.), 886/13, 8.86/14, 888-894, 895/1-895/3, 896-902, 902/1, 903, 904 und 909 (teilw.).
- 2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit durchgezogener roter Linie und in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und Landratsamt Freudenstadt auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- 3. Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

#### § 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Pflege des vielfältig strukturierten Feuchtgebietes mit seinen offenen, unterschiedlich feuchten Wiesen- und Hochstaudenfluren, den zum Wald hin vermittelnden Saumgesellschaften und dem angrenzenden Wald als bedeutendem Lebensraum verschiedener, zum Teil seltener, spezialisierter und gefährdeter Tierarten.

#### § 4 Verbote

- In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- 2. Insbesondere ist verboten:
  - bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  - Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  - die Bodengestalt zu verändern;
  - fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungsoder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
  - Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
  - Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen:
  - Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  - Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  - die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
  - zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Veranstaltungen durchzuführen;
  - außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
  - ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
  - Hunde frei laufen zu lassen oder nicht angeleint mit sich zu führen:
  - zu reiten:
  - die Wege zu verlassen;
  - die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Krankenfahrstühle) zu befahren;
  - Flugmodelle, Modellboote oder Motorschlitten zu betreiben;
  - die Wiesen- und Hochstaudenflächen anders als nach den Vorschriften der höheren Naturschutzbehörde (vgl. § 6) zu pflegen.

### § 5 Zulässige Handlungen

#### § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass keine jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitze, Jagdkanzeln und jegliche Art von Futterstellen in den offenen Wiesen- und Hochstaudenbereichen auf den Grundstücken Flst.Nr. 886, 888-894, 895/1-895/3, 896-903 erstellt oder betrieben und in diesen Bereichen keine Treib- und Gesellschaftsjagden durchgeführt werden:

- 2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass
  - die Waldstücke auf dem Teil des Grundstückes Flst.Nr. 886, der zwischen den Wegen Flst.Nrn. 886/5 und 886/14 liegt, schonwaldartig behandelt werden, was eine standortgerechte Baumartenauswahl und den Verzicht auf Kahlhiebe erfordert;
  - die Säume an den Waldrändern besonders pfleglich behandelt und entwickelt werden:
- 3. für die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass das Alpirsbächle nicht beangelt wird und alle fischereilichen Maßnahmen nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde und der BNL durchgeführt werden;
- 4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Gründstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung mit der Maßgabe, dass die Reinigung und Instandsetzung von Fließgewässern wie Bächen und Gräben nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
- 5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
- 6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

# § 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der höheren Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt. Ist hiervon Wald betroffen, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Forstdirektion Karlsruhe, die Forstdirektion beteiligt ihrerseits die höhere Naturschutzbehörde bei der periodischen Betriebsplanung (Forsteinrichtung).

### § 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- 2. Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Ziffer 1 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

# § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet Glaswaldwiesen vom 29.09.1958 ("Grenzer" vom 01.10.1958, "Schwarzwälder Bote" vom 02.10.1958 und vom 22.09.1971) außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Mai 1989

Regierungspräsidium Karlsruhe Dr. Miltner